



A - C
1
Des Durchläuchtigsten Fürsten
und Herrn/

Herrn Georg Wilhelms /
Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg/ıc.

Unsers gnädigsten Fürsten und
Herrn

Verordnunge:

Wornach man sich
Bey ereugender Pest / und andern derg
gleichen anlebenden Seuchen/
zu achten.



379, 25
Zelle /

Gedruckt bey Andreas Holwein / Fürstl. Buchdr.
Anno 1680.

A. Schirmer

Die Königl. Bibliothek zu Dresden
im Jahr 1784

Gelehrter Herr
Herrn v. ...
Zweyter Band

Die Geschichte der ...
von ...

Verzeichniß

der ...

Die Geschichte der ...
von ...
Herrn v. ...



1784

Gelehrter Herr
Herrn v. ...



Dennach Jedermänniglichen be-
kant / welchergestalt die schädliche Seu-
che der Pestilenz / so in theils Kaysertli-
chen Erblanden / insonderheit dem Königreich
Böhmen / starck grassiret / eine Zeithero auch ver-
schiedene Ober-Sächsische Lande betroffen / und /
da es der Allmächtige Gott aus milt. Väterlicher
Gnade und Barmherzigkeit nicht abwendet /
darumb man denn seine Göttliche Allmacht buß-
fertig anrufen muß / diese Lande gleichfalls er-
greiffen könnte / derowegen dann der Durchläuch-
tigste Fürst und Herz / Herz Georg Wilhelm /
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / bey sol-
chen gefährlichen Läuften / nicht unbillig sorgfal-
tig ist / und sich daneben gnädigst erinnert / daß /
nechst einem andächtigen fleissigem Gebet / aller
mögliche Fleiß anzuwenden / wie man / vermittelst
Göttlicher Hülffe und Beystandes / entweder sol-
ches übel gänglich von sich abwenden / oder doch /
da es der Höchste / umb Unserer grossen Sünden
willen / über ein- oder andern Orth dieses Fürsten-
thumbs und darzu gehöriger Lande / verhängen
solte / die Ausbreitung desselben verhüten möge ;
Und dann / zu solchem End / über die bereits ergan-
gene /

A ij

gene /

gene / nachfolgende Verordnung renoviren und
publiciren zu lassen / nöhtig eracht : So beschlen
S. Durchl. dero Land-Drosten / Ober-Hauptleu-
ten / Drosten / Hauptleuten / Beambten / Voigt-
ten / Gerichtshaltern / Bürgermeistern und Rath-
männern in den Städten / und ins gemein allen
und jeden dero Unterthanen und gesampten Ein-
wohnern in S. Durchl. Fürstenthumb und Lan-
den / und allen denjenigen / so sich darin auffhal-
ten / daß / da obgesetzten Falls solche Seuche / wel-
ches doch der allgütige Gott in Gnaden verhalten
wolle / einen oder andern Orth in dero Land be-
schleichen und anstecken solte / ein jeder so wol in
Städten als auff dem Lande / der mit solchem
Hauß-Creuz und übel beleget werden möchte / es
alsobald durch gesunde aussershalb Hauses und Ho-
fes wohnende Persohnen / des Ortes Obrigkeit an-
zeigen lasse / und sich / zu sampt den Seinigen / in
dem Hause behalte / welches denn Erstlich / so bald
solches kund worden / zugeschlossen und mit einem
weissen Creuz / damit kein Unwissender hinein ge-
hen / noch solches zu thun / anklopfen möge / ge-
zeichnet / darneben auch die solchem Hause nahe ge-
legne Häuser / da es immer thunlich / sofort verlas-
sen ; Nicht weniger der Orth selber / an welchem
die Infection möchte verspühret werden / ohnge-
säumbt mit Soldaten-Wachten / oder / da man die-
selbe

selbe nicht alsobald an der Hand haben könnte/vors
erste mit Unterthanen aus andern gesunden Or-
then rings umbher besetzt; und niemand daraus/
es geschehe dann mit Ihrer Durchl. außtrückli-
chen gnädigsten Erlaubniß/anders wohin verstat-
tet werden solle. Damit es aber/zum Andern/
denen/ welche inficiret/ oder mit in solchem Hause
und Orthe wohnen/ an Leibes-Unterhalt und an-
derer Nohtdurfft nicht gebrechen möge/So sol ein
jeder sich in guter Zeit/ mit Korn/ Holz/ Salz/
Mehl/und anderer unentbehrlichen Nohtwendig-
keit/ zum wenigsten auff ein Jahr lang/ wie auch
mit allerhand/bey dergleichen Gefährlichkeit/dien-
lichen Medicamenten versehen/die Obrigkeit jedes
Orthes darüber/ daß solches geschehe/ mit Ernst
halten/und darneben die Verordnungen thun/daß/
zumahl zur Zeit der Infection, denen/so zu den Mit-
teln sofort nicht gelangen können/ da sie es zu ver-
gelten haben/auff Wiederbezahlung/gebührende
Versehung deßhalber geschehe/ und den Armen
aus dem Armen-Sackel auch den Gilde-Kassen
und Armen-Büchsen/nach eines jeden Vermögen/
eine Allmose beygesteuert/ und die Nohtdurfft an
die Thüren/ die dann sonderlich darzu zu aptiren
sind/ gereicht werde.

Zumittelst und zu mehrerer Verhütung derer
zu solcher abscheulichen Seuche Ausbreitung/
A iij grossen

grossen Theils entspringender Ursachen / sollen/
Drittens / alle Häuser / Neben-Gebäude / Gas-
sen / Winkel und Örter / und darunter die Hof-
sen und Wassergänge / Kraft der bereits hievor
ertheilter Decreten / und Befehle / unnaßlässig
jederzeit rein gemacht und erhalten / auch der Mist
und anderer Unflath weit aus den Städten ge-
bracht / sonderlich auch die Spinnweben in- und
auffer den Häusern fleißig abgezogen / und über
das keines wegs verstattet werden / daß die Loh-
und Weißgärber oder Schustere / in den Städten
einige Häute rein machen / weniger einlegen oder
bereiten mögen / sondern sollen dieselbe ernstlich
angehalten werden / daß sie alle solche ihre Arbeit
auff den Garhöfen auffer den Städten verrichten
müssen. Insonderheit sol auch genaue Acht gege-
ben werden / daß kein abgestorben Vieh oder Laß /
in den Häusern / oder auch auff den Strassen liegen
bleiben ; Wie imgleichen der Wust von geschlach-
tetem Vieh / und dessen Mist alsobald hinweg ge-
schafft ; kein Urin auff die Gassen geschüttet ; Und/
weil kein Gestand die Luft mehr inficiren kan / als
der von dem Schweine-Mist herkömmt / diesel-
ben in Zeiten bey Seit gebracht werden mögen.

Zum Vierdten: Sollen Bürgermeister und
Rath in den Städten durch die Vorsteher der Bür-
gerschaft / oder andere so dazu bestellet sind / dar-
auff

auff genaue Achtunge geben lassen/ daß kein faul
Fleisch oder Fischwerck verkaufft / weniger in die
Städte gebracht werde; und da sich dergleichen
finden würde / solches hinweg nehmen / und ins
Wasser werffen lassen.

Fünfftens; Sollen jedes Ortes / gewisse Per-
sonen verordnet werden / welche der Angesteckten
pflegen / und ihnen Handreichung innerhalb Hau-
ses thun / denselben und andern / so in den Häusern /
nach Absterben der Leute / verbleiben / daneben
scharff eingebunden werden / daß sie sich / die Häu-
ser zubestehlen / oder Kisten und Kasten zu visitiren /
ben Leibs- und Lebens- Straff / enthalten sollen.
Dessgleichen sollen gewisse Bademütter / welche
den Schwangeren / so sich / zur Zeit / in den inficirten
Häusern befinden möchten / in der Noht an Hand
gehen können / und die sich anderer in gesunden
Häusern verhandenen Weiber und gesunder Leu-
te gänglich außern müssen; Nicht weniger auch
andere Leute bestellet werden / die außserhalb Hau-
ses / denen in den Häusern / mit Herbenbringunge
dessen / so sie nödig haben werden / bedient seyn / wel-
che denn Endlich anloben sollen / daß sie sich der ge-
sunden Menschen gänglich außern wollen.

Sechstens; Sollen jedes Orths Obrig-
keiten auch gewisse Männer bestellen / welche die an
der Pest gestorbene zu Grabe tragen / und ihnen
dafür

Dafür ein gewisses vermachen/welches/da es nicht aus der abgelebten Mitteln erfolgen kan / aus den Armen-oder auch Gilden-Kassen/ oder deme/ so etwa deswegen colligiret oder sonsten verordnet werden möchte / bezahlet / und ferner nicht geduldet werden sol/das solche inficirte Körper/ zu mehrer Ausbreitunge der bösen Seuche / von den Ambs-Brüdern oder Nachbarn zu Grabe gebracht werden; Auch sollen gewisse Leich-Lacken verordnet / und wann dieselbe über einem Sarc gelegen / ohne Verzug / in die offene Luft gehenget / und von den Todtengräbern in Verwahrung genommen werden.

Zum Siebenden: Sollen solche Träger und Kranken-Warter und Warterinnen / sich dazu gewisse durch Wachs gezogene / und mit einem weissen Creuze kântlich gezeichnete Kleider machen lassen/und wann sie auff die Gassen kommen/ ihre Gegenwart mit einer absonderlichen Pfeiffe sofort anzeigen / damit man sich vor ihnen hüten könne/wie dan dieselbe/zu solchem Ende/auch sonst denen Einwohnern kund gemacht werden sollen/ damit ein jeder ihnen umb so viel mehr aus dem Wege gehen möge; Und ist daneben S. Fürstl. Durchl. zuverlässiger Wille / das für die septsagte Todten-Träger / ein gewisses Haus bestellet werden solle / worin dieselbe sich sampt und sonders

ders

ders enthalten können / und müssen dieselbe / auß-
serhalb der Fröhezeit / wann sie die Todten zu Gra-
be tragen / sonst bey Tage sich nicht sehen lassen /
sondern des Außgehens gang enhalten.

Zum Achten sollen die Patienten / an Dre-
then / da man darzu die Gelegenheit hat / in das
oberste Stockwerck des Hauses gebracht / daselbst
gewartet ; und / wann sie verstorben / ins Sarg
gelegt / und die Leiche / zur Bestätigung / von dar
herunter gelassen werden / insonderheit ist Sr.
Fürstl. Durchl. ernstler Befehl / daß / wann man ge-
wiß ist / daß / durch die Pest eingenommene Leute /
welche zu Zeiten in langer Ohnmacht / oder schwe-
rem Schlass / als Todee erliegen / ableibig geworden
und verschieden sind / alsobald des Morgens / eine
Stunde vor Tage / nach dem Absterben / aus : und
den kürzsten Weg / durch die Stadt / an den / auß-
serhalb derselben / sonderlich darzu zuwidmenden
Orth getragen / und daselbst tieff in die Erde einge-
scharrret ; Wan aber das Unglück / so doch der höch-
ste Gote gnädigst wenden wolle / sich weiter auß-
breiten solte / ein Leich- Wagen mit ein paar Pfer-
de sol an die Hand gebracht werden / damit die Tod-
ten- Körper / durch die verordnete Träger / wie ob-
gemeldet / vor Tage außgeschaffet werden mögen.

Und damit es / Neuntens / an Säcken umb
so viel weniger ermangelen möge / sol den Haus-
wirthen

B

wirthen

wirthen jedes Orths / insonderheit den Fischern /
ernstlich auferlegt werden / daß / derobehuff / ein
Jeder sich und sein Haus / in Zelten / mit einer ge-
nugsamen Quantität Roth-Dillen / so wol an Eichen-
als Tannen-Holz / verseyhe. Es sollen aber die
Särcke / zur Zeit der Contagion vielmehr von Tannen-
nen : als Eichen-Dillen ; und mit keinen hohen De-
ckeln / viel weniger gedoppelt / sondern nur einfach ;
und oben ganz platt gemacht werden.

Zum Zehnten : Wird bey Verlust alles des-
sen / was einer auff der Welt hat / ja / nach befinden
Leib- und Lebens- Straff / verboten / daß kein Gesun-
der in die Pesthäuser / noch die darin sind / daraus
gehen sol / und nur allein diesen erlaubet / was ih-
nen von weitem / zu ihrer Nothdurfft / gesezet wird /
wozu dan in allen Strassen gewisse Bäncke anzu-
orden / einzuholen / und sich / verordnender massen /
mit Gott zu versöhnen. Da aber ein Haus gänz-
lich geschlossen / sollen die darinnen sich befindende
Leut / umb so viel mehr / sich in denselben enthal-
ten / und / bey Vermeidung jeg gemelter Strassen /
nicht daraus gehen. Und kan denselbigen / mittelst
eines / durch ein Seil / von den Fenstern herablas-
senden Korbs / die Nothdurfft gereicht werden.
Und da einer von der anklebenden Seuche wieder
genesen / sol derselbige / innerhalb sechs Wochen /
und ohne vorher gegangene Erkänntnis / sich nicht
wieder unter den Gesunden finden lassen. Da-

Damit man aber / zum **Filfften** / die / so in
solchen Häusern mit der Pest noch nicht befallen
sind / rette / sollen die jentge / so auff ihren umb die
Städte gelegenen Gärten / dazu Bequemlichkeit
haben / sich darin enthalten / vorher aber alle dar-
auff wohnende Leute weggeschaffet / andere / denen
es daran ermangelt / in das Siechenhaus / oder
auch die der obehuff erbauende Hütten / gebracht
werden / sich aber bey Vermeidung vorgemelter
Straffe / zu keinen andern Leuten thun / und diese
auch zu jenen nicht gehen / würde aber die Hütten
gleichfalls mit der Pest angegiffet / so sol nach dem
die Persohnen / so darin gestorben / daraus begrab-
ben / oder wieder völlig genesen / dieselbe durch Ein-
werffung Feuers / mit allem das darin ist / ange-
zündet und verbrennet / und eine andere neue Hüt-
te dafür / anderwärts gefertiget werden.

Die Nachbarn der Pesthäuser / sollen / **Zwölff-**
tens / Wasser im Hause stehend haben / weillen
die Erfahrung bezeuget / daß sich die Pest darin bey
Nachtzeiten ziehet / sonderlich wann Zwiebeln oder
ungelöschter Kalk darein geworffen werden / und
also den Menschen nicht schadet / welches alle Mor-
gen / an einem Orthe / da niemand über gehet /
ausgegossen / und frisch Wasser / vorbesagter mas-
sen / wieder hinein gethan werden sol / so die Luft
in den Häusern frisch hält ; Gleichergestalt sol in
den

den Stuben oder Gemächern/ da die infectirte Per-
sohnen verschieden / in einem kleinen Törnichen
oder anderm Geschirre / zimlich warm Wasser/
worin sich der Gift einzeucht/ gesezet / und her-
nach / wie gleich vorhin angeführet / an einem ob-
Orth / da niemand hinkompt / außgegossen / und
solches öfters wiederholet werden.

Die Katzen sol man / zum Dreyzehenden /
tod schlagen/ die Hunde des Tages anbinden/ und
des Nachts im Hause verschliessen/ das Vieh aber/
insonherheit die Schweine / aus den Städten
schaffen/ des Tages vor den gemeinen Hirten trei-
ben / und des Nachts entweder auff den Gärten/
auff welchen Gelegenheit darzu ist / oder in son-
derlich darzu aptirten/ etwas von den Städten ent-
fernten Ställen verwahren.

Vierzehendens / das Viehe aus den Pest-
häusern sol von den Verwandten nicht angenom-
men werden/ es sey dann zum wenigsten Drenmahl
durchs tieffe Wasser getrieben / und sollen alle
Mobilien in solchen Häusern im Obertheil / da die
Lufft besser durchstreichen kan / wie auch die Pests-
Kleider erstlich beräuchert und gleichfals hinauff
gebracht und verwahret werden / das jenige aber
so in Läden und Kasten ist / wie dann alles / was
man zum Gebrauch nicht nöhtig hat / bey Zeiten
in solche einzupacken ist / darin so lang verschlossen
bleiben / bis das Unglück fürüber ist. So

13 So wollen/zum Fünffzehenden/S. Fürstl.
Durchl. ernstlich/ daß keiner aus den inficirten
Häusern/ an Leinen Geräch/ alten Kleidern/
Hemddern/ Strohe/darauff sie gelegen/ oder son-
sten/auff die Gassen/oder in der Benachbarten Hof-
fe/ etwas werffen/oder schütten soll/ dardurch
andere/durch ein Schrecken oder sonsten angeste-
cket werden können. Da auch Leinen Geräch oder
ander Zeug aus den Pest-Häusern gewaschen wer-
den soll/sonderlich dabey in acht genommen wer-
den/daß solches am untersten Ende des Wassers/
da keine Leute mehr wohnen/geschehen/ und nicht
etwa/da es auff eine andere Weise verrichtet wür-
de/die jenigen/die sich des vorbeifliessenden Was-
fers/ zu ihrer Nothdurfft gebrauchen müssen/ da-
durch in Gefahr gestürket werden.

Zum Sechszehenden/welche den Pesthäu-
sern nahe wohnen/ sollen die Fenster nicht ehender/
als zwö Stund nach Aufgang der Sonnen/ er-
öffnen/welches nach Norden und Osten am besten
ist/ und nach Untergang derselben/ in Zeiten wie-
der verschliessen/bey Nebel/dunkeln und Regen-
wetter aber sie zuhalten.

Zum Siebenzehenden/ ordnen S. Fürstl.
Durchl. Krafft dieses/und wollen/ daß alle Hoch-
zeiten/ohne einhige Weildauffeigkeit/enge eingezo-
gen/Kindtauffen und grosse Kirchgänge zur Tauf-
fe/

se / wie auch die Nachbarschaften gänzlich eingekellet und abgeschaffet werden sollen. Wie nicht weniger daß sich jederman der gemeinen Badestuben / Zeit solcher giftigen Seuche / gänzlich enthalten / und der sich etwa des Schröpfens nicht desto weniger bedienen wolte / solches in seinem eigenen Hause verrichten lassen ; wie dann auch das in Bier und Brandwein Schencken / oder Kellern / keine Belage oder Gäste zu setzen / zugelassen / sondern alles allein über die Dehle geschendet werden solle.

Zum Achtzehenden / sollen alle Wochen zweymahl Feuer in denen Häusern / da es ohne Gefahr geschehen kan / sonst aber nur ein Rauch / auff der Dehle / und vor den Caminen / wie auch vor Wandlung desmonds / sonderlich vor dem Neumonds / an andern raumen Plätzen in der Stadt / bevorab bey stillem Wetter / zween Tage nacheinander Feuer angelegt / und mit Einwerffung dienlicher Materien / zu Reinigung der Häuser und Luft / gemacht / und solche so bald die Betglock geschlagen / an allen Örthen angestecket / und damit jedesmahl zwei Stunden lang continuiret werden. Desgleichen sol alle Tage / und so oft Predigt oder Betstunden gehalten werden / in der Kirchen / kurz vorher / geräuchert werden.

Zum Neunzehenden / sollen alle frembde Bettler / welche von Häusern zu Häusern lauffen / und leicht

leicht

leicht das Unglück weiter bringen können / nach
Ihrer Fürstl. Durchl. Pollicen-Ordnung / und bis-
her außgelassenen Pest-Edicten, außgeschafft /
und nicht ferner geduldet werden.

Damit auch / zum Zwanzigsten / die Ein-
heimische Bettler / nicht von Haus zu Hause
lauffen mögen / erachten S. Fürstl. Durchl. für
dienlich / daß durch zwey gewisse getreue arme Leute
das Almosen gewöhnlicher massen in der Wo-
chen gesamlet / und darauff durch den Pragger
vogt unter die sämptliche Armen getheilet werde.

Zum Ein und Zwanzigsten / sollen die
Kempter und Gilden keine Zusammenkunft hal-
ten / sondern aus ihren Mitteln gewisse Persoh-
nen / durch welche die vorfallende Irrungen ge-
schlichtet werden / erwählen.

Diesem nechst wird sich / zum Zwey und
Zwanzigsten / ein jeder für sich selbst ange-
legen seyn lassen / nach Rath der Medicorum, sei-
nen Leib von aller Feuchteigkeit zu reynigen / und
sonderlich bey dem nüchtern Außgehen / sich vor der
Pest zu verwahren / worunter dann einem jeden
in dem / von dem Fürstlichen Hoff- und Leib-
Medico alhie auff special-Berordnung / heraus gege-
benem Berichte / wie man sich gegen die jetzige ge-
schwinde einfallende Pest und Seuche verwahren
und halten sol / weiter Nachricht ertheilet wird.

Leßet

Leztlich und Aber vortiges alles vermahnem S.
Fürstl. Durchl. einen jeden gnädigst und ernstlich/
sich/so wol deßfals als sonsten/hierunter also zuer-
zeigē/daß ermeldete abscheuliche Kranckheit/durch
embfige Anruffung Gottes des Allmächtigen auch
Erkänntniß und wahre Bereuung der Sünden/weit-
ter nicht ein- und fortbrechen möge; Woben dan ein
jeder sich aller Uppigkeit zuenthalten/ein Christlich
eingezogenes/stilles/nüchtern und mässiges Leben
zu führen/und zu seinem selbst eigenen Seelen Hehl
und Seligkeit / die Predigten Göttlichen Wortes
und Betstunden/ohn unterlaß fleissigst zubesuchen/
wissen wird. Solte auch einer oder der ander/was
Wärden oder Standes der auch ist/vorsehlich da-
wider handelen: So wollen Sr. Fürstl. Durchl.
und sollen die Obrigkeiten jedes Orths respectivē,
die Ubertretere/ auch die so den Ubertretern zuge-
bieten/und diesem nicht nachkommen/unnachlässig
straffen. Das meinen S. Fürstl. Durchl. ernstlich/
und bleiben den Gehorsahmen mit Gnaden gewo-
gen. Geben Zelle den 2. Octobris,

Anno 1680.



Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

